

# Die Bewilligungspflicht für öffentliche Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken

Autor(en): **O.B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **39 (1961)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-722205>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## **HYSPA 1961**

Am 18. Mai hat die Schweizerische Ausstellung für Hygiene und Sport, die Hyspa 1961, in Bern ihre Tore geöffnet. Die vielfältige Schau zeigt auf eindruckliche und lebendige Art die grosse Bedeutung einer gesunden, harmonischen Lebensweise und einer vernünftigen sportlichen Betätigung für den modernen Menschen, besonders den Grosstadtmenschen, deren wesentlicher Einfluss auf unser körperliches und seelisches Wohlbefinden im Alter allgemein bekannt ist. Der Besuch der Ausstellung wird allen unseren Freunden und Mitarbeitern sehr empfohlen.

\*

Le 18 mai, l'exposition suisse d'hygiène et de sport, la Hyspa 1961, a ouvert ses portes. Elle démontre d'une façon remarquable et pleine de diversités la grande importance d'une vie saine et harmonieuse et d'une activité sportive raisonnable pour l'homme moderne, surtout pour l'habitant des grandes villes. Il nous semble inutile de souligner quel influence peut avoir notre train de vie sur le bien-être physique et moral de nos vieux jours. Nous recommandons vivement à nos amis et collaborateurs de visiter cette exposition.

### **Die Bewilligungspflicht für öffentliche Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken**

Zu diesem Thema hat Heidi Elisabeth *Burkhard*, als Schülerin von Prof. Werner *Kägi*, Zürich, kürzlich eine tiefeschürfende Dissertation geschrieben. Sie verdient nicht nur auf den Polizeiamtern, die sich mit der Bewilligung öffentlicher Sammlungen zu befassen haben, Beachtung, sondern ist zugleich ein anregend geschriebener Beitrag zur Lehre des Rechtsstaates. Von besonderem praktischem Interesse sind die sorgfältig dokumentierten Abschnitte über die gesetzliche Normierung des Sammelwesens und über die Bewilligungspflicht als rechtsstaatliches Problem. Nach einem geschichtlichen Ueberblick wird die heutige Normie-

rung des Sammelwesens in den verschiedenen Kantonen dargestellt. Die Verfasserin unterscheidet zwischen Kantonen mit allgemeiner Bewilligungspflicht (AG, AI, BL, BS, FR, GL, GR, NE, SG, SO, SZ, TI, VD und VS), Kantonen mit teilweiser Bewilligungspflicht, wo nur die Hauskollekten einer staatlichen Genehmigung bedürfen (BE, LU, GE, OW, NW, UR, SH, TG und ZG) und Kantonen ohne Bewilligungspflicht, wo aber einzelne Gemeinden Sammelverordnungen haben (ZH und AR). Anschliessend wird untersucht, aus welchen Rechtsgründen im Rechtsstaat ein Sammelverbot ausgesprochen werden darf; es dürfen nur polizeirechtliche Gründe sein: bei Sammlungen auf öffentlichen Strassen verkehrspolizeiliche Gründe und allgemein die unmittelbare Gefahr des sogenannten Wohlfahrtsschwindels und der schlechten Organisation der Sammeltätigkeit, die zu übermässigen Sammelkosten führt. In formeller Hinsicht gilt das Legitimitätsprinzip, mit dem man es in der Praxis im Sammelwesen nicht gerade streng nimmt. Aber auch der Grundsatz, dass Sammlungen von den staatlichen Behörden so lange nicht verhindert werden dürfen, als keine Verweigerungsgründe polizeilicher Natur gegeben sind, hat sich nicht überall durchgesetzt. Denn es gibt auch Verweigerungen aus sozialpolitischen Gründen, also zum Beispiel weil eine Sammlung von der Behörde nicht als nützlich oder notwendig erachtet wird oder wegen der hohen Zahl der Kollekten als unerwünscht erscheint. Die Verfasserin weist nach, dass derartige Sammelverbote aus wohlfahrtspolitischen Erwägungen verfassungswidrig sind. Die dadurch angestrebte Beeinflussung der privaten Fürsorgetätigkeit ist mit dem geltenden Verfassungsrecht nicht vereinbar. — Vor einem kurzen Anhang über die Regelung des Sammelwesens im Ausland werden die zahlreichen Vorschläge für eine bessere rechtliche Ordnung des Sammelwesens besprochen. Die Verfasserin setzt sich für eine *freiheitliche Ordnung* ein, die ein Einschreiten nur aus polizeilichen Gründen bei unmittelbar drohenden Missbräuchen gestattet und es dem Staat nicht erlaubt, die private Fürsorgetätigkeit unter Vormundschaft zu stellen, dies in der Meinung, dass jeder Spender mündig sei zu entscheiden, welche Hilfswerke er fördern will. Diese Stellungnahme ist erfreulich und weist der privaten Organisation der ZEWÖ (Zentralauskunftsstelle für Wohlfahrtsunternehmungen, Zürich) ihren richtigen Platz, indem alsdann *die gemeinnützigen Kreise selber für ein geordnetes Sammelwesen zu sorgen haben.*